

29.01.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

FS - Fz - In

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

**Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der
Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz - ZVEG)****A**Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 4 Absatz 2 ZVEG

§ 4 Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Umgang mit Einwilligungen Minderjähriger ist bereits durch die allgemeinen Vorschriften des Artikels 8 Absatz 1 DS-GVO geregelt. Andere Statistikgesetze sehen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die auf Grundlage einer Einwilligung getätigt werden, auch keine besonderen Regelungen für Minderjährige vor (Beispiel: § 13 Absatz 7 Satz 1 des Mikrozensusgesetzes).

2. Zu § 7 Absatz 1 Nummer 4 – neu – ZVEG

In § 7 Absatz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Bankverbindungsdaten der Haushalte.“

Begründung:

Die Angabe der Bankverbindung ist erforderlich, um die Aufwandsentschädigung, die gemäß § 4 ZVEG-E zugesagt wird, auszahlen zu können. Die Aufwandsauszahlung ist Teil der technischen Durchführung von Bundesstatistiken im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG.

3. Zu § 8 Absatz 2 – neu – ZVEG

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Aufbereitung

(1) Die Aufbereitung ...< weiter wie Vorlage >...

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen.“

Begründung:

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die statistischen Ämter der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Sonderauswertungen erstellen können, da in diesem Fall eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist.

B4. Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren** und
der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.